

COVID-19 (Coronavirus): Auflagen 2. Lockdown

Stand: 16.11.2020

Sehr geehrte Gärtnerin, sehr geehrter Gärtner,

mit 15.11. wurde die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV) erlassen. **Die Verordnung gilt von 17.11.-6.12.2020.** Die Verordnung finden Sie hier: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_479/BGBLA_2020_II_479.html

Gartenbaubetriebe zählen gemäß §5 (4) zu den Ausnahmen und dürfen ihre Kundenbereiche geöffnet haben. Das gilt gleichermaßen für bäuerliche Direktvermarkter.

Für die **Kundenbereiche und den Verkauf und Märkte im Freien** gelten folgende Auflagen:

- Öffnungszeiten: 06:00-19:00. Restriktivere Öffnungszeitenregeln bleiben unberührt. Die Öffnungszeiten gelten nicht für den Automatenverkauf.
- Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem **typischen Warensortiment** entsprechen. Dh. **Gartenbaubetriebe bieten die Waren an, die sie normalerweise Ende November/Anfang Dezember verkaufen.**
- Kunden haben eine abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen = Mund-Nasen-Schutz.
- Zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.
- Pro Kunde müssen 10m² zur Verfügung stehen. Bei Kundenbereichen die kleiner als 10m² sind, darf nur 1 Kunde den Kundenbereich betreten.
- Personal muss eine eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen = Mund-Nasen-Schutz (kein Gesichtsvision!) oder eine Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden sein.
- Die Vorgaben gelten für Kundenbereiche in Räumen und im Freien.

Unabhängig von den Auflagen für die Kundenbereiche gilt:

- Arbeiten auf Baustellen beim Kunden sind weiterhin erlaubt.
- Lieferungen sind erlaubt.
- Handel B2B ist erlaubt.

Berufliche Tätigkeit:

- Zwischen den Personen ist ein Abstand von min. 1 m einzuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Das gilt auch für Fahrzeuge des Arbeitgebers bei beruflichen Fahrten.

Weitere Einschränkungen:

- Jegliche Art von Bewirtung ist untersagt.
- Alle Arten von Veranstaltungen sind untersagt.
- Begräbnisse sind auf 50 Personen beschränkt.


Ulrike Jezik-Osterbauer
Präsidentin

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Karin Lorenzi
Geschäftsführerin

Wir danken unseren Partnern: